

sollen noch folgende Worte angefügt werden: „Die Behandlung der Leichen Neugeborner ist ihnen jedoch während der Sechswochenzeit gestattet, dafern die Leiche binnen der ersten 24 Stunden nach erfolgtem Tode von einem Arzte untersucht wird.“ Nehmen Sie diesen Zusatz an? — Durch große Stimmenmehrheit abgeworfen.

Berichterstatter Abg. Böwe:

§. 4.

Bei solchen einzelnen Krankheiten, welche die Luft in der Umgebung des Kranken oder der Leiche so verunreinigen, daß Verbreitung dieser oder einer andern Krankheit davon zu fürchten ist, kann auf Antrag des behandelnden oder eines andern Arztes das stille Begräbniß Obergewaltswegen angeordnet werden. Bei an einem Orte allgemein herrschenden Seuchen dieser Art kann der Bezirksarzt für alle in einem gewissen Zeitraume an diesem Orte Versterbenden das stille Begräbniß im Voraus anordnen.

Der Ausschußbericht sagt:

Bei

§. 4

empfiehlt der Ausschuß der Kammer

die Fassung desselben im Gesetzentwurfe anzunehmen.

Präsident Cuno: Zunächst habe ich der Kammer einen Antrag mitzutheilen. Der Abg. Hähnel hat den schriftlichen Antrag überreicht, in §. 4 des Gesetzentwurfs statt der Worte: „kann u. s. w. angeordnet werden,“ diejenigen zu setzen: „ist u. s. w. anzuordnen.“ Ich habe zunächst zu erwarten, ob der Antragsteller Etwas zu Motivierung des Antrags bemerken will.

Abg. Hähnel: Meine Herren! Es geschieht sehr häufig, daß gegen die Anordnung eines stillen Begräbnisses die Angehörigen sich möglichst weigern. Deshalb wünschte ich, daß die Bestimmung im Gesetze dispositiv wäre. Wenn ein Arzt seiner Pflicht so getreu ist, daß er ausspricht: „Es muß hier ein stilles Begräbniß Statt finden,“ und wenn er versichert sein kann, daß er sich hiermit in den meisten Fällen nicht gerade die Gunst der Hinterbliebenen erwerben wird, so glaube ich, muß es wohl der Obrigkeit zur Pflicht gemacht werden, seinem Antrage Folge zu geben, und es darf dies nicht bloß in das Ermessen der Obrigkeit gestellt werden. Das Letzte ist um so bedenklicher, da die Familie, wenn sie mit dem Gutachten des Arztes nicht zufrieden ist, noch einen zweiten Arzt herbeirufen und dieser ein anderes Gutachten geben kann. Wie soll dann, ohne diese Bestimmung, die Entscheidung erfolgen?

Präsident Cuno: Findet der eben vorgelesene Hähnel'sche Antrag Unterstützung? — Zahlreich.

Abg. Leonhardt: Meine Herren! Die Bestimmungen in §. 4 erwecken, wenn man deren Anwendbarkeit besonders auf kleinere Orte, auf das platte Land in's Auge faßt, mehr-

fache Bedenken, und scheinen mir in mehrfacher Beziehung mehr eine Erschwerung, als, wie doch beabsichtigt worden ist, eine Erleichterung herbeizuführen. Früher, vor Einführung der Todtenschau, verfügten über die Art und Weise der Beerdigung die Geistlichen, in der Regel nach den Angaben der Ursachen, durch die der Tod erfolgt sei, wie sie ihnen von den Hinterbliebenen gemacht wurden. Seit der Einführung des Gesetzes hat der Todtenbeschauer, er sei ein ärztlicher oder nichtärztlicher, darüber, ob die Beerdigung in der Stille oder öffentlich erfolgen solle, Bestimmung zu treffen. Nach der Bestimmung von §. 4 des vorliegenden Gesetzes aber bedarf es zu einer solchen Verfügung jedesmal der obrigkeitlichen Entscheidung, und es wird eine solche Entscheidung auch nur dann erfolgen, wenn ein Arzt einen ausdrücklichen Antrag darauf stellt. Das wird nun zunächst eine sehr große Ungleichheit zur Folge haben, die, namentlich wenn man zugleich den Widerwillen, der besonders auf dem Lande gegen die stillen Beerdigungen herrscht, in's Auge faßt, immer ihr Bedenkliches hat. Denn während, wenn der Tod ohne vorgängige ärztliche Behandlung des Kranken oder an einem Orte, wo kein Arzt ist, erfolgt ist, der Verstorbene öffentlich beerdigt wird, wird ein Verstorbener, während dessen Krankheit ein Arzt zugezogen worden war, wenn dieser letztere seiner Pflicht getreu ist und sein Patient an einer ansteckenden Krankheit litt, in der Stille zu beerdigen sein. Diese Ungleichheit wird nun dazu führen, daß vielfacher Widerspruch erhoben wird, und sie wird diese stillen Beerdigungen noch verhaßter machen, als sie in sehr vielen Gegenden ohnedies schon sind. Ich weiß indeß, wenn man nicht das Princip verlassen will, welches im Paragraphen festgehalten ist, gegen dieses Bedenken keine Auskunft und begnüge mich, hier darauf aufmerksam gemacht zu haben. Vielleicht findet die hohe Staatsregierung Mittel, im Wege der Verordnung diesen Uebelstand auszugleichen. Daß aber die Bestimmung über die Art und Weise, wie die Beerdigung erfolgen soll, durchgängig in die Hand der Obrigkeit gelegt ist, wird diese Entscheidung aufhältlich und kostspielig machen. Denn wenn auch der Arzt für die Anzeigegebühren nichts in Ansatz bringen kann, so wird doch die Obrigkeit in solchen Fällen nicht kostenfrei zu expediren haben, und es würden, selbst wenn dies geschähe, noch immer mancherlei Ausgaben damit verknüpft sein. Namentlich werden in Orten, die von dem Wohnsitz der Obrigkeit meilenweit entfernt sind, die Botenlöhne Ausgaben verursachen, die drückend sein können unter Umständen, wo der Sorgen ohnedies so viele sind und der Unbemittelte oft nicht weiß, wie er seinen Verstorbenen zur Erde bestatten soll. Ich wünschte diese Kostspieligkeit und Weitläufigkeiten, sowie die Zeitverluste, die daraus entstehen können, zu vermeiden und glaube, es wird das dadurch geschehen können, daß man dem behandelnden Arzte oder einem andern Arzte bei einem Todesfalle, der durch ansteckende Krankheiten erfolgt ist, die Befugniß zugestände, unmittelbar, ohne erst die Obrigkeit deshalb in Anspruch zu nehmen, die stille Be-